

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
12.05.2021

Straßenneubau - Hertzstraße in Menden

Anfrage FDP, Drucksachen Nr. 21/0216

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

17.06.2021

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde die Höherlegung der Straße an die Anwohner frühzeitig kommuniziert und wenn ja, wie und wann ist dies geschehen?

Antwort:

Die Straße wird nicht höher gelegt, es werden nur aus entwässerungstechnischen Gründen Hochpunkte angelegt, damit das Straßenwasser in den Entwässerungsrinnen in dem erforderlichen Gefälle entwässern kann. In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde mitgeteilt, dass Höhenanpassungen der Grundstückszufahrten nicht auszuschließen sind und im Zuge der Baudurchführung angepasst werden.

Frage 2:

Wer führt die Niveaueinpassungen der betroffenen Zufahrten durch und wer kommt für diese unerwarteten Kosten auf?

Antwort:

Die Niveaueinpassung der privaten Grundstücke ist Bestandteil der Ausschreibung und nicht unerwartet. Die Informationen, dass Anpassungsarbeiten auf den Grundstücken durchzuführen sind, ist bereits in den Bürgerinformationen mitgeteilt worden. Dies ein wesentlicher Bestandteil des Umbaus und erforderlich um Entwässerung und Gefällegelage dem aktuellem Stand der Technik anzupassen.

Frage 3:

Teilt die Verwaltung die Auffassung der Anwohner und der FDP-Fraktion, dass es bei einigen der Zufahrten zu Problemen mit der Entwässerung kommen kann?

Antwort:

Grundsätzlich ist jeder Anwohner für das anfallende Oberflächenwasser auf seinem privaten Grundstück gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin selbst verantwortlich und hat dies einer Entwässerungsanlage auf dem eigenen Grundstück zuzuführen oder zu versickern. Ein Entwässern auf Fremdgrundstücke ist grundsätzlich nicht gestattet. Es gibt jedoch einen Ermessensspielraum, welcher geduldet wird. Dieser wird im Einzelfall entschieden. Die Auffassung von Entwässerungsproblemen in den Auffahrten wird nicht geteilt, da die Planung weder gegenläufige Gefälle zu den Grundstücken, noch zu ebenen Flächen ohne Entwässerungsmöglichkeit vorsieht. Eine Entwässerung ist immer sicherzustellen.

Frage 4:

Im Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss wurde am 17.11.2019 die Variante 2a (mit Anpassung der Verwaltung) beschlossen. In dieser Variante wurde auf der Gehwegseite ein abgesenkter Bordstein nur vor den Zufahrten beschrieben. Es lässt sich aktuell erkennen, dass ein durchgängig abgesenkter Bordstein realisiert wird. Warum wurde dem politischen Beschluss nicht gefolgt?

Antwort:

Es handelt sich hier um eine Anliegerstraße in Form einer Sackgasse. Ein Durchgangsverkehr ist daher nicht gegeben. Die Aufpflasterung in der Mitte der Straße reduziert deutlich die Geschwindigkeit. Wegen der vielen Grundstückszufahrten (teilweise 2 pro Grundstück) und der geraden Lage des Gehweges hätte es zu einem sehr unruhigen Bild, wie auch zu einer sehr unkomfortablen Wegefläche für den Fußgänger geführt (ein ständiges auf und ab). Die Sicherung des Gehweges ist in dieser Sackgassenlage wegen der guten Sichtbarkeit der langen Gerade ohne Hindernisse durch den 4 cm hohen Rundbord gegeben.

Auf Grund der Entwässerungslage und des extrem geringen Gefälles in der alten Bestandsstraße wurden zusätzliche Hochpunkte eingefügt. Wenn an diesen Punkten zusätzlich Hochborde eingebaut worden wären, hätte dies noch zusätzliche 8 cm Erhöhung an den Grundstücken bedeutet. Aus den vorgenannten Gründen wurde daher auf den Wechsel zwischen Hoch- und Rundbord verzichtet.

Frage 5:

Einige der neuen Straßenlaternen stehen teilweise auf privatem Grund. Wurde dies mit den betroffenen Anwohnern abgestimmt und werden diese dafür finanziell entschädigt?

Antwort:

Grundsätzlich war eine geradlinige Flucht der Laternen innerhalb der Borde vorgesehen. Dies war leider durch im Baufeld der Lampenfundamente befindlichen 2 Kabel des Energieversorgers nicht möglich. Die Westnetz wurde zu einem Ortstermin gebeten und um eine Verlegung der Leitungen gebeten, hat diesem jedoch nicht zugestimmt. Eine Umlegung der Leitung auf Verlangen wäre sehr teuer geworden und hätte auf alle Anwohner umgelegt werden müssen. Diese Kosten/Nutzen-Relation wurde aus Seiten der Verwaltung als nicht vertretbar angesehen. Das nun durch die Kabeltrasse vorgegebene Baufenster hat die Lage der Leuchten bestimmt. Sie wurden genau zwischen zwei Grundstücke gesetzt, sodass diese in den Zufahrten keine Hindernisse darstellen. Zwei der Leuchten mussten durch die Kabeltrasse und die einzuführenden Kabel in den Leuchtenmast ein Stück nach hinten versetzt werden. Dies war nicht vorgesehen. Nach Feststellung dass es nicht anders möglich war, wurde natürlich sofort am nächsten Tag mit den Anliegern gesprochen und das Problem geschildert.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Grundsätzlich ist es möglich die Straßenbeleuchtung innerhalb der 15 cm breiten Rückenstütze der Bordsteine zu stellen. In einem Fall steht die Laterne jetzt 2-3 cm über der Regelgrenze, die andere ist noch innerhalb der Toleranz.

Frage 6:

Bis dato ist den Anwohnern, trotz Zusage der Verwaltung, kein Kostenvorbescheid zugegangen. Warum ist dies so?

Antwort:

Im September 2020 haben die Eigentümer ein Informationsschreiben erhalten, in dem der weitere Verlauf der Beitragserhebung erläutert wurde. Unter anderem wurde die Möglichkeit und das Erhebungsverfahren eines Vorausleistungsbescheids aufgegriffen. Die Erstellung eines Vorausleistungsbescheids ist eine Ermessensentscheidung der Stadt Sankt Augustin, daher wurde keine Zusage getroffen, einen solchen zu erstellen. Des Weiteren wurde in dem Schreiben hingewiesen, dass sich der zu zahlende Beitrag der Bürger im Wesentlichen nicht zu der in der Bürgerinformation genannten Zahl verändert hat. Jedem Eigentümer wurde die Möglichkeit gegeben, seinen individuellen Beitrag zu erfragen. Der genaue Beitrag kann erst nach Beendigung der Maßnahme, Zustellung der Schlussrechnung und des Antrags auf Förderung ermittelt werden. Abschließend wurde in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die einzelnen geschätzten Beiträge nochmals angefragt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'M'.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister